

## Beschluss zu SÄA 2: Anpassung der Mustersatzung

### 1.3.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung

- 5 Die Pfarrleitung ist **geschlechtergerecht**<sup>1</sup> zu besetzen, ihr gehören mindestens fünf Personen an, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine divers.  
Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche\*r Leiter\*in. Von der Verpflichtung zur **ge-**  
**schlechtergerechten** Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.
- 10 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.  
Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) zur Wahl zugelassen werden. Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine\*n Kassierer\*in berufen. Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.  
Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.
- 15

### 2.2.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
  - die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Pfarrdelegationen.
- 20

Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur **geschlechtergerechten** Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts Mitglied sind.

25

### 2.2.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss ist **geschlechtergerecht** zu besetzen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- Sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind. Von diesen sieben Personen ist mindestens eine Person Geistliche\*r Leiter\*in
  - die Mitglieder der Bezirksleitung
  - Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) sind
- 30

- 35 Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.  
Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

### 2.2.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist **geschlechtergerecht**<sup>2</sup> zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- Fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind

5 Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche\*r Leiter\*in. Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

10

### 3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der **geschlechtergerecht** mit weiblichen, männlichen und diversen Personen zu besetzenden Bezirksdelegationen. Die Stimmen der Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Bezirksleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Bezirkskonferenz zu wählen, besetzt
- Von der Verpflichtung zur **geschlechtergerechten** Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts Mitglied sind

20

### 3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist **geschlechtergerecht** zu besetzen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine divers sind.
- die Mitglieder der Diözesanleitung

25

Mitglied im Diözesanausschuss können auch Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) sind.

30

---

<sup>2</sup> Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

### 3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht<sup>3</sup> zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind.

- Von diesen fünf Personen ist eine Person Geistliche\*r Leiter\*in

5 Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

#Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

10

15

20

25

30

35

Einstimmig angenommen.

---

<sup>3</sup> Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.